

## Absenzen und Disziplinarordnung der Berufsfachschulen SO (Auszug)

### § 1 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Diese Absenzen- und Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs und dem Erhalt einer für das erfolgreiche Lernen förderlichen Schulgemeinschaft. Sie bezweckt insbesondere den regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch sowie kooperatives, wertschätzendes und rücksichtsvolles Verhalten.

### § 10 bis \* Absenzen an der B

#### M 2

<sup>1</sup> Für Absenzen von Unterrichtslektionen muss kein Dispensationsgesuch beziehungsweise keine schriftliche Entschuldigung eingereicht werden.

**Zusatz: Ab Schuljahr 17/18 hat sich jeder/jede Lernende der BM 2 vor oder nach einer Absenz mündlich bei der entsprechenden Lehrperson zu entschuldigen! Ausbleibende Entschuldigungen werden dem Sekretariat gemeldet, fehlbare Lernende werden vom Rektor zum Gespräch mit Bezug auf den Artikel 1 aufgeboten.**

<sup>2</sup> Das Fernbleiben von Notenarbeiten oder anderen von der Schule festgelegten Veranstaltungen muss begründet sein. **Als berechnigte Gründe gelten sinngemäss die Absenzgründe gemäss § 6 Absatz 1. Sie sind nachzuweisen.**

#### **Einschub: § 6 Absenzgründe 1**

<sup>1</sup> Als berechnigte Absenzen gelten folgende Gründe:

- a) Teilnahme an überbetrieblichen Kursen und Qualifikationsverfahren;
- b) Teilnahme an Leiterkursen von Jugend + Sport;
- c) Militär-, Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst;
- d) Erfüllung von gesetzlichen Pflichten und Aufgaben in Ausübung eines öffentlichen Amtes;
- e) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- f) Todesfälle und andere ausserordentliche Ereignisse in der engeren Verwandtschaft;
- g) andere wichtige, von der Direktion anerkannte Gründe.

<sup>2</sup> Arzt- und Zahnarztbesuche, Fahrunterricht, praktische und theoretische Führerscheinprüfungen, Schularbeiten und Ausdehnung der Ferien werden in der Regel nicht als Absenzgründe anerkannt.

<sup>3</sup> Die Lernenden holen versäumte Notenarbeiten **nach Vorgaben der Lehrperson** nach. **(Ergänzung: diese Notenarbeiten können auch Semesterarbeiten über den gesamten Stoff sein!)**

<sup>4</sup> Die Berufsmaturitätsleitung informiert die Lernenden schriftlich, wenn das Ausmass der Absenzen fünf Prozent der Unterrichtslektionen überschritten hat.

<sup>5</sup> Die Berufsmaturitätsleitung verfügt den Ausschluss beziehungsweise die Nichtzulassung von Lernenden zur Maturitätsprüfung, welche mehr als zehn Prozent der Unterrichtslektionen des jeweiligen Berufsmaturitätslehrgangs versäumt haben. Sie entscheidet über Sonderfälle.

8. August 2017

Jürg Viragh

Rektor